

Kurfürstenstraße 52
14467 Potsdam
Telefon (0331) 27591-0
Telefax (0331) 294011
info@ak-brandenburg.de
www.ak-brandenburg.de

**Brandenburgische
Architektenkammer**
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hinweise und Hilfen für Existenzgründer

Die Brandenburgische Architektenkammer bietet als berufsständische Kammer ihren Mitgliedern bei der Beantragung von Fördermitteln kostenfrei die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle an.

I. ANMELDUNGEN UND GENEHMIGUNGEN

Wenn Sie sich als Architekt/in selbständig machen wollen, müssen Sie sich zunächst in die von der Brandenburgischen Architektenkammer geführte Architektenliste eintragen lassen. Für die Eintragung sind vor allem die Anforderungen aus § 4 Brandenburgisches Architektengesetz relevant. Die Eintragung geschieht nur auf Antrag.

Wenn Sie für Ihr Büro hingegen eine bestimmte Rechtsform einer Gesellschaft wählen wollen, z.B. GmbH oder Partnerschaftsgesellschaft, müssen Sie sich zusätzlich unter bestimmten Voraussetzungen in ein besonderes Verzeichnis der Architektenkammer (Gesellschaftsverzeichnis) eintragen lassen.

Für beide Arten an Eintragungen bietet die Brandenburgische Architektenkammer auf ihrer Website auch entsprechende Formulare mit weiteren Hinweisen zum Download an.

Architektenkammer
.....

Finanzamt

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit muss beim Finanzamt angezeigt werden. Das Finanzamt teilt Ihnen daraufhin eine Steuernummer zu. Eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist nicht erforderlich, da es sich bei dem Beruf des Architekten um einen Freien Beruf handelt. Im Unterschied dazu ist eine (Freiberufler-)GmbH allein wegen der Rechtsform als Kapitalgesellschaft anmeldepflichtiges Gewerbe und buchführungs- und bilanzierungspflichtig. Sie unterliegt der Gewerbe- und Körperschaftssteuer.

Arbeitsamt

Das Arbeitsamt teilt Ihnen eine Betriebsnummer mit, wenn Sie Arbeitnehmer/innen beschäftigen und Ihr Büro dort anmelden. Die Betriebsnummer müssen Sie in die Versicherungsnachweise Ihrer Arbeitnehmer/innen eintragen.

Handelsregister

Wenn es sich bei Ihrem Büro um bestimmte Rechtsformen (z.B. GmbH, Partnerschaftsgesellschaft) handelt, müssen Sie die jeweilige Gesellschaft beim zuständigen Amtsgericht in das Handels- oder Partnerschaftsregister eintragen und die Anmeldung notariell beglaubigen lassen.

Berufshaftpflichtversicherung

Es gehört zu den gesetzlichen Berufspflichten von Architekten, im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zu haben. Bei Eintragung ist im Fall einer freischaffenden oder gewerblichen Tätigkeit eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Förderung und Beratung

Das Land Brandenburg fördert Unternehmen, die sich im Land Brandenburg neu ansiedeln bzw. expandieren wollen. In diese Förderprogramme sind auch Mittel des Bundes und der Europäischen Union einbezogen. Besonderer Wert wird bei der Förderung auf kleine und mittelständische Unternehmen gelegt. Das Ziel besteht darin, zukunftsfähige neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Wichtige Informationen hierzu finden Sie im Leitfaden für Existenzgründer, Unternehmer und Investoren und dem Internetportal <http://www.gruendungsnetz.brandenburg.de>.

Die Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) berät gemeinsam mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) Investoren und Unternehmer in allen Fragen der Existenzgründung und des wirtschaftlichen Engagements im Land Brandenburg. Die ILB informiert Sie über Förderangebote in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Finanzamt

Arbeitsamt

Handelsregister

Berufshaftpflicht

Förderung

II. CHECKLISTE FÜR IHR GRÜNDUNGSVORHABEN

1. Angaben zu Ihrer Person

Person

- 1.1. Qualifikationen/ Lebenslauf /Zulassungsvoraussetzung
(einschl. Zeugnisse bzw. Befähigungsnachweise)

2. Angaben zum Vorhaben

Vorhaben

- 2.1 Erläuterung des Existenzgründungsvorhabens
(Leistungsangebot, ev. Spezialisierungen)
2.2 Marktbeschreibung

3. Angaben zu Ihrem Büro

Büro

- 3.1 Rechtsform
(z.B. GmbH, Einzelunternehmen)
3.2 Standort
3.3 Büroorganisation
(Wer macht was?, Personalplanung)

4. Wirtschaftliche Durchführbarkeit

**Wirtschaftliche
Durchführbarkeit**

- 4.1 Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplanung
-Investitionen und Kreditbedarf (Muster s. Anlage)
-betriebliche Kosten (Muster s. Anlage)
4.2 Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplanung (Muster s. Anlage)

Da die Brandenburgische Architektenkammer keine Haftung zum finanziellen Ergebnis des gegründeten Büros übernimmt, empfiehlt sich die Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers für die betriebswirtschaftliche Beratung.

wichtig!

Fördermittel müssen vor Beginn des Vorhabens bei der Bank beantragt werden!

III. ÜBERSICHT ÜBER RECHTSFORMEN

Einzelunternehmen:

volle Kontrolle, volle Haftung

Einzelunternehmen

Ein Einzelunternehmen entsteht automatisch, wenn Sie als Architekt ein Büro eröffnen. Diese Rechtsform eignet sich zum Einstieg. Es gibt nur

einen Büroinhaber. Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben. Sie haften mit Ihrem Privatvermögen.

Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (GbR): *einfache Partnerschaft*

Jede Geschäftspartnerschaft kann die Form einer GbR annehmen: Kleingewerbetreibende, Praxismgemeinschaften Freier Berufe, Arbeitsgemeinschaften. Grundsätzlich sind dafür lediglich zwei Personen erforderlich, die auf Dauer zusammenarbeiten wollen. Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich, ein schriftlicher Vertrag über die Gründung der GbR ist jedoch empfehlenswert. Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben. Die Teilhaber haften grundsätzlich mit ihrem Privatvermögen. Für die Kompetenzen der Gesellschafter bietet die GbR einen breiten Spielraum.

Partnerschaftsgesellschaft (PartG): *attraktive Alternative zur GbR*

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Rechtsform für Freie Berufe, die eigenverantwortlich mit Partnern zusammenarbeiten wollen. Auch für die Kooperation unterschiedlicher Freier Berufe ist diese Form besonders geeignet. Neben der Eintragung in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht ist die PartG in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Brandenburgischen Architektenkammer einzutragen. Dies erfolgt dann, wenn die PartG ihren Sitz in Brandenburg hat, das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachweist und im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Mindestvorgaben aus §§ 7, 9 Brandenburgisches Architektengesetz berücksichtigt sind. Die Berufshaftpflichtversicherung muss dabei auf die Partnerschaftsgesellschaft als Versicherungsnehmerin ausgestellt und zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit der Partner und der Beschäftigten ergebenden Haftpflichtgefahren abgeschlossen sein.

Die PartG haftet mit ihrem Geschäftsvermögen; daneben haften grundsätzlich die Partner mit ihrem Privatvermögen. Allerdings gilt die sog. Handelndenhaftung: Sind danach nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Projekts befasst bzw. verantwortlich, haften nur diese mit ihrem Privatvermögen neben dem Vermögen der PartG. Die übrigen Partner sind dann haftungsbefreit. PartG können ihre Haftung wegen Berufsfehlern auch im gewissen Rahmen durch vorformulierte Vertragsbedingungen begrenzen.

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH): *Variante der PartG*

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist eine Unterform der „einfachen“ PartG. Bei der PartGmbH beschränkt sich die Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung jedoch auf das jeweilige Gesellschaftsvermögen. In diesem Fall ist ein Zugriff auf das Privatvermögen der Partner ausgeschlossen. Wichtig ist jedoch, dass die Haftungsbeschränkung nur dann gilt, wenn eine besondere, zum Zweck der

Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts GbR

Partnerschafts- Gesellschaft PartG

Partnerschafts- Gesellschaft mit be- schränkter Berufshaftung

Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung aufgeschlossen wurde und aufrechterhalten wird. Die PartGmbH muss insoweit auch selbst Versicherungsnehmerin sein. Außerdem gilt die Haftungsbeschränkung nur für Ansprüche aus Berufsfehlern, nicht jedoch für andere Verbindlichkeiten wie z. B. Lohn- und Mietforderungen etc. Ansonsten entspricht die PartGmbH der „einfachen“ PartG.

Ebenso wie die PartG ist die PartGmbH in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer einzutragen. Eine Eintragung erfolgt dann, wenn die PartGmbH ihren Sitz in Brandenburg hat, das Bestehen der vorgenannten Berufshaftpflichtversicherung nachweisen kann und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Mindestvorgaben aus §§7, 9 Brandenburgisches Architektengesetz regelt.

Die GmbH: *Gesellschaft mit beschränkter Haftung*

Die GmbH

.....

Die Gründungsformalitäten einer GmbH sind aufwändiger, als bei den oben genannten Rechtsformen. Es kann einen oder mehrere Gesellschafter geben, von denen einer oder mehrere als Geschäftsführer ausgewiesen sind (auch angestellte Geschäftsführer sind möglich). Auch bei der GmbH als Kapitalgesellschaft ist (neben der Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht) die Eintragung in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Gesellschaften erforderlich. Es sind hierfür die Mindestvorgaben aus § 7 Brandenburgisches Architektengesetz einzuhalten und im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung umzusetzen.

Die Haftung der GmbH entspricht der Höhe der Kapitaleinlagen, die die Gesellschafter insgesamt geleistet haben, mindestens 25.000 Euro (auch Sacheinlagen möglich). Für die Anmeldung der GmbH kann sogar die Hälfte des Mindeststammkapitals, also 12.500 Euro genügen.

Wurde diese Mindesteinlage geleistet, haftet grundsätzlich kein Gesellschafter mehr mit seinem Privatvermögen. Allerdings kann es sein, dass der Geschäftsführer haftet; dies vor allem dann, wenn dieser gegen Sorgfaltspflichten verstößt und die Pflicht zur ordnungsgemäßen Unternehmensleitung verletzt hat.

Wollen Sie in Ihrer GmbH das Sagen haben, dann müssen Sie per Vertrag zum/ zur Geschäftsführer/in bestellt und Ihre Befugnisse sowie die Gewinnverteilung festgelegt werden. Wollen Sie Ihre Führung in einer GmbH sicherstellen, so sollten mehr als 50 Prozent der oben erwähnten Einlagen bzw. Geschäftsanteile und Stimmrechte von Ihnen sein.

Ein- Personen- GmbH: *eigener Angestellter*

Ein- Personen- GmbH

.....

Ein Einzelunternehmer kann seinen Betrieb auf verschiedenen Wegen in eine GmbH umwandeln. Denkbar sind z. B. eine Einbringung des Betriebs gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an der GmbH, aber auch die Übertragung einzelner Vermögenswerte auf die GmbH. Wie

eine „normale“ GmbH muss auch eine Ein-Personen-GmbH in das Handelsregister des Amtsgerichts sowie in das bei der Brandenburgischen Architektenkammer geführte Verzeichnis der Gesellschaften eingetragen werden. Es sind auch hier die Mindestvorgaben aus § 7 Brandenburgisches Architektengesetz einzuhalten und im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung umzusetzen.

In einer „Ein-Mann-GmbH“ sind grundsätzlich die Vorteile eines Einzelunternehmers mit denen der GmbH vereint: Sie sind Chef/in im eigenen Haus, führen als Angestellte/r Ihres Unternehmens die Geschäfte, haften aber nur in Höhe des Stammkapitals, sofern Sie nicht die Ihre Pflichten als Geschäftsführer verletzen.

Gesellschaftsverzeichnis:

Nach § 7 Brandenburgisches Architektengesetz gilt, dass gesetzlich geschützte Berufsbezeichnungen – wie „Architekt“ – oder Zusätze oder bestimmte Wortverbindungen – wie „Architekturbüro“ – nur dann im Namen einer PartG, PartGmbH oder in der Firma einer Kapitalgesellschaft geführt werden dürfen, wenn die Gesellschaft in ein besonderes Verzeichnis bei der Architektenkammer (das Gesellschaftsverzeichnis) eingetragen ist. Mit der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis wird die Gesellschaft selbst jedoch nicht Mitglied der Architektenkammer.

Verzeichnis Gesellschaften

.....

IV. INTERNETADRESSEN FÜR EXISTENZGRÜNDER/ INNEN IM LAND BRANDENBURG

www.mwe.brandenburg.de

Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Informationen über Programme und Angebote des Landes Brandenburg für Existenzgründer

www.gruendungsnetz.brandenburg.de

Informationen, Arbeitshilfen und weiterführende Links zu den Themen Existenzgründung und Unternehmensnachfolge

<https://www.uni-potsdam.de/portal-alumni/04-06/wegweiser/tipps.html>

Portal alumni der Universität Potsdam mit weiterführenden Links zum Thema Existenzgründung

www.lasa-brandenburg.de

Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH, Informationen und Beratung für Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit heraus

www.arbeitsagentur.de

Informationen und Beratung für Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit, besondere Finanzierungshilfen: Gründungszuschuss, Einstiegsgeld

www.bmwi.de/ <http://www.existenzgruender.de>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Information über aktuelle Förderprogramme des Bundes, der Länder und der EU)

www.stbk-brandenburg.de

Steuerberaterkammer Brandenburg, Hilfestellung bei der Suche nach Steuerberatern, die sich auf Gründungsberatungen oder auf bestimmte Branchen spezialisiert haben

www.ilb.de

Investitionsbank des Landes Brandenburg, Fördergelder und zinsgünstige Darlehen

www.dta.de

KfW Bankengruppe

Förderkredite und Förderprogramme für Unternehmen und Privatpersonen

www.buergschaftsbank-brandenburg.de

Kreditfinanzierung auch bei fehlenden banküblichen Sicherheiten

ANLAGEN

Muster für die Anlagen zur wirtschaftlichen Durchführbarkeit

Muster

Zu 4.1 Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan

Investitionen und Kreditbedarf

	1.Jahr	2.Jahr	3.Jahr
Baukosten/ Renovierungen			
Maschinen und Geräte z.B. Computer, Drucker, Kopierer, Scanner, Telefonanlage etc.			
Einrichtungsgegenstände z.B. Büromöbel			
Fahrzeuge			
sonstiges z.B. Softwarelizenzen, Fachliteratur			
Gesamtinvestitionen			
davon eigene Mittel			

davon Kreditbedarf			
--------------------	--	--	--

Betriebliche Kosten/ Betriebsausgaben

Personalkosten = Bruttogehälter zzgl. Arbeitgeberanteil Sozialversicherung (ca. 25 % des Bruttogehaltes)

		1.Jahr		2.Jahr monatlich/ jährlich	3.Jahr monatlich/ jährlich
		a monatlich	b jährlich		
Personalkosten	Löhne pauschal				
Bürokosten	Büromiete				
	Energie/ Wasser				
	Raumpflege				
	Telefon/ Internet				
	Büromaterial				
	Porto				
	Bücher/ Zeitschriften				
	Weiterbildung				
	Kopier- und Plotservice				
Fahrzeuge	KFZ- Versicherung				
	KFZ- Reparaturen				
	KFZ- Betriebskosten				
	Fremdfahrzeuge				
Reisekosten	Fahrkosten				
Werbekosten	Werbematerial, Annoncen				
	Bewirtungskosten				
Beratungen	Steuer- und Rechtsberatung				
	Buchführung				
Versicherungen	Berufshaftpflicht				
Architektenkammer	Mitgliedsbeitrag				
Leasing	Hard- und Software				
Abschreibungen					
Summe					
Summe pro Jahr					

Zu 4.2) Umsatz- und Rentabilitätsvorschau

	1.Jahr	2.Jahr	3.Jahr
Betriebseinnahmen/ Umsatz gesamt			
-Betriebliche Kosten			
Personalaufwand			
Bürokosten			
Fahrzeug/ Reisekosten			
Werbekosten			
Beiträge/ Versicherung/ Beratung			
Abschreibung			
Gewinn vor Steuern			